

Anlage 2

Äußerungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbarstädte und der Naturschutzverbände mit dem Ergebnis der Prüfung

Stand: 19.11.2021

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
1	Kreis Mettmann		is Mettmann 22.09.2021 03.11.2021 Zu o.g. Lärmaktionsplan nehme ich wie folgt Stellung: Untere Wasserbehörde Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden keine Anregungen vorgebracht.	Zur vom Gesundheitsamt benannten Anregung, auch Maßnahmen in der Zuständigkeit der Stadt Haan z. B. im Bereich der Bauleitplanung umzusetzen, wird darauf hingewiesen, dass z. B. Lärmminderungsmaßnahmen in der Bauleit-	
				Untere Immissionsschutzbehörde Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sind nicht betroffen; insofern bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.	planung bereits umgesetzt werden und weiterhin Bestandteil der langfristigen Strategie sind. Es wird ein entsprechender Passus zur Klarstellung in den Lärmaktionsplan aufgenommen.
				Untere Bodenschutzbehörde - Allgemeiner Bodenschutz Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind nicht betroffen, so dass diesbezüglich keine Hinweise und Anregungen vorgebracht werden.	Die Hinweise des Kreises Mettmann werden zur Kenntnis genommen und bei der Bearbeitung der Prüfaufträge bzw. möglicher Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt.
				- Altlasten Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes sind nicht betroffen, so dass diesbezüglich keine Hinweise und Anregungen vorgebracht werden.	
				Kreisgesundheitsamt In dem Lärmaktionsplan (LAP) Stufe 3 wurden Maßnahmen aus der Lärmaktionsplanung der Stufe 2 überprüft sowie neue Maßnahmenvorschläge – unter Berücksichtigung der Stufe 2 – vorgeschlagen.	



Lfd.	Stellenbezeichnung	beteiligt	Eingang der	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
Nr.		am	Antwort		
				Als ein Ergebnis des Vergleichs der Stufen 2 und 3 wurde	
				ermittelt, dass insgesamt weniger Menschen höheren	
				Lärmbelastungen ausgesetzt sind, wobei eine leichte	
				Abnahme in den gering belasteten Flächen festgestellt	
				wurde. Eine Zunahme erfolgte hingegen in den stärker	
				belasteten Bereichen (auch unter Berücksichtigung von	
				Änderungen im Straßennetz oder verbessertem Grund-	
				lagenmaterial; s. S. 19 des LAP).	
				Insgesamt wurden tagsüber 152 Betroffene in	
				Wohnungen mit Geräuschpegeln von über 70 dB(A)	
				(Lden) und 244 Personen mit Geräuschpegeln über 60	
				dB(A) (Lnight) ermittelt.	
				An den untersuchten Straßenzügen befinden sich	
				ebenfalls 4 Schulgebäude.	
				Aufgrund der hohen Schallpegel sind gesunde Wohn-	
				und Arbeitsverhältnisse in den entsprechenden	
				Bereichen nur eingeschränkt gegeben.	
				Aus Sicht des Gesundheitsamtes werden grundsätzlich	
				schallmindernde Maßnahmen (insbesondere aktive	
				Schallschutzmaßnahmen) befürwortet, durch die	
				Höhe der Schallpegel verringert und die Anzahl der vom	
				Lärm betroffenen Personen reduziert werden. Hier-	
				durch können die Voraussetzungen für gesunde Wohn-	
				und Arbeitsverhältnisse verbessert werden.	
				Die Umsetzung der im LAP dargestellten Maßnahmen wird daher aus Sicht des Gesundheitsamtes als sinnvoll	
				angesehen, insbesondere - auch kurzfristig - in den hoch lärmbelasteten Bereichen.	
				Falls eine Durchführung nicht möglich ist, da bspw. die	
				Baulast und die Zuständigkeit für die o.g. Straßen nicht	
				bei der Stadt Haan liegen und vom Baulastträger keine	
				Zustimmung erreicht werden kann, sollten daher auch	
				andere – in der Zuständigkeit der Stadt Haan gelegene	
				andere in dei Zustandigkeit dei Stadt Hadii gelegene	



Lfd.	Stellenbezeichnung	beteiligt	Eingang der	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
Nr.		am	Antwort		
				Maßnahmen (z.B. im Bereich der Bauleitplanung / durch	
				Planungen in weniger lärmbelasteten Bereichen usw.) -	
				erfolgen.	
				Straßenverkehrsamt – Verkehrssicherheit	
				Im Rahmen des für die Stadt Haan durch das	
				Planungsbüro BüroStadtVerkehr erstellten	
				Lärmaktionsplans Stufe III wurden mehrere	
				Hauptverkehrsstraßen lärmtechnisch untersucht. Bei	
				diesen Straßen wurden verschiedene	
				straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, insbesondere	
				die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit,	
				als lärmmindernd vorgeschlagen.	
				Die Straßen sind Bestandteil des bestehenden	
				Vorfahrtsstraßennetzes (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 306) der Stadt Haan. Ein solches Vorfahrts-	
				straßennetz hat auch innerörtlich nach den VwV zu § 45	
				Abs. 1e Nr. XI leistungsfähig zu sein und die Bedürfnisse	
				des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirt-	
				schaftsverkehrs sicherzustellen. So ist auch aus Sicht der	
				Kreisverwaltung diesen klassifizierten Straßen (Bundes-,	
				Landes- oder Kreisstraßen) und städtischen Haupt-	
				verkehrsstraßen eine besondere verkehrliche Funktion	
				zuzuordnen. Grundsätzlich gilt auf solchen Vorfahrts-	
				straßen Tempo 50 km/h. Bei einer Geschwindig-	
				keitsreduzierung auf 30 km/h, als lärmreduzierende	
				Maßnahme, ist das Folgende zu beachten.	
				Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen erfolgt unter	
				Berücksichtigung des § 47 d Abs. 1 Bundes-	
				Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Das BImSchG	
				enthält keine selbstständige Rechtsgrundlage zur	
				Anordnung bestimmter Maßnahmen, wie zum Beispiel	



Lfd.	Stellenbezeichnung	beteiligt	Eingang der	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
Nr.		am	Antwort		
				Geschwindigkeitsreduzierungen, sondern verweist auf	
				spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen wie z.B. § 45 Abs.	
				1 Nr. 3 StVO. Einschlägig sind hier § 45 StVO, der in den	
				Verwaltungsvorschriften auf die Lärmschutz-Richtlinien-	
				StV Bezug nimmt sowie der RdErl. des Ministeriums für	
				Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und	
				Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1 vom 07.02.2008 zur	
				Lärmaktionsplanung.	
				Die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung stellt	
				die Durchführung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme	
				dar. Zuständig dafür sind die Straßenverkehrsbehörden.	
				Diese können, wie bereits erwähnt, gemäß § 45 Abs. 1	
				Satz 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen	
				oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor	
				Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den	
				Verkehr umleiten. Um derartige Maßnahmen, wenn	
				notwendig, mit dem richtigen "Augenmaß" zu treffen,	
				hat der Bundesminister für Verkehr und digitale	
				Infrastruktur, im Einvernehmen mit den zuständigen	
				obersten Landesbehörden, die bereits erwähnten	
				"Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen	
				zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-	
				Richtlinien-StV)"	
				erlassen, die bekanntermaßen für die – auch	
				nachgeordneten Verwaltungsbehörden – verbindlich	
				sind.	



Stellenbezeichnung	beteiligt	Eingang der	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
	am	Antwort		
			Auszug aus "Allgemeines"	
			1.3 Vor Anordnung straßenverkehrsrechtlicher	
			Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnis-	
			mäßigkeit zu beachten und insbesondere das	
			Erfordernis nach § 45 Abs. 9 StVO (Verkehrszeichen	
			<u> </u>	
			1	
			l =	
			1 -	
			1	
			restzusteilen.	
			1.4 Straßenverkehrsrechtliche	
			1	
			I	
			I -	
			•	
			_	
			Konzept zur Larmbekampfung eingebunden werden.	
			Auszug aus den Grundsätzen":	
		am	am Antwort	Auszug aus "Allgemeines" 1.3 Vor Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnis- mäßigkeit zu beachten und insbesondere das Erfordernis nach § 45 Abs. 9 StVO (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt) festzustellen.



Lfd.	Stellenbezeichnung	beteiligt	Eingang der	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
Nr.		am	Antwort		
				Wohngebieten, Kleinsiedlungen etc. überschreitet. 2.3 Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll der Beurteilungspegel unter den (unter Punkt 2.1. genannten) Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden (straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind allerdings schon ab einer berechneten Differenz von 2,1 dB(A) zu prüfen).	
				Auszuq aus Maßnahmen: 3. Als straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen u.a. Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote in Betracht. 3.3 Einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Hauptverkehrsstraßen steht in der Regel deren besondere Verkehrsfunktion (Bündelung des weiträumigen und innerörtlichen Verkehrs mit gleichzeitiger Entlastung der Wohngebiete) entgegen. Verkehrsverbote kommen nur in Betracht, wenn die besondere Verkehrsfunktion der jeweiligen Straße und die Verkehrsbedürfnisse dies zulassen, für die ausgeschlossenen Verkehrsarten eine zumutbare und geeignete Umleitungsstrecke vorhanden ist und eine Verlagerung des Straßenverkehrslärms in andere schutzwürdige Gebiete nicht zu befürchten ist. Den Lärmschutz-Richtlinien-StV ist zu entnehmen, dass die Lärmpegel nach RLS-90 berechnet werden und die Lärmrichtwerte bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungen	
				liegen. Damit beurteilt werden kann, ob die im Lärmaktionsplan III vorgesehenen, teils temporären, Geschwindigkeitsreduzierungen den rechtlichen	



Lfd.	Stellenbezeichnung	beteiligt	Eingang der	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
Nr.		am	Antwort		
				Vorgaben entsprechen, sind zunächst die Lärmwerte	
				nach RLS-90 zu ermitteln. Lärmindizes nach der	
				"Vorläufigen Berechnungsmethode für den	
				Umgebungslärm an Straßen" (VBUS), eignen sich für die	
				Ermittlung der Lärmrichtwerte von hier 70 dB(A) tags	
				und 60 dB(A) nachts in reinen und allgemeinen	
				Wohngebieten, Kleinsiedlungen nicht . Die Lärmindizes	
				nach VBUS, inkl. der Kartendarstellung über den	
				Umgebungslärm, stellen nur einen Überblick über die	
				Lärmsituation dar. Sie sind aufgrund der Abweichung	
				der beiden Rechenverfahren VBUS und RLS-90 nicht	
				miteinander vergleichbar.	
				Fazit:	
				Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des	
				fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärmminderung	
				setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der	
				spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen erfüllt	
				sind. Für die Prüfung, ob die Tatbestandsvoraus-	
				setzungen vorliegen, sind die Lärmschutz-Richtlinien StV	
				zu berücksichtigen (siehe auch die beigefügte Verfügung	
				der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.01.2016) ¹ . Die	
				Berücksichtigung der Lärmschutz-Richtlinie StV,	
				basierend auf der darin enthaltenen Ermittlung der	
				Lärmwerte nach RLS-90 (s.o.), ist dem Lärmschutzplan III	
				nicht zu entnehmen	
				Die Lärmwerte nach RLS-90 sind daher an den	
				dargestellten Straßenabschnitten an	

_

¹ Die hier benannte Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.01.2016 / Aktenzeichen 25.01.11 wurde bereits zur Stellungnahme des Kreises Mettmann zum Entwurf des Lärmaktionsplans der 2. Stufe beigefügt und ist unter https://www2.haan.de/bi/to0050.php? ktonr=10947, hier Äußerungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 2, Seiten 18 und 19 einsehbar.



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				Hauptverkehrsstraßen zu ermitteln und die laut LAP III geplanten bzw. politisch gewünschten geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen anhand der einschlägigen Vorschriften des Fachrechtes zu prüfen. Dies ist auch laut LAP Stufe III der Stadt Haan bei der Prüfung der kurz-mittelfristigen Maßnahmen an den Hauptverkehrsstraßen so vorgesehen. Es wird gebeten, das Ergebnis der Untersuchung der Fachaufsicht des Kreises Mettmann vor Umsetzung einer Maßnahme zur Beschränkung des fließenden Verkehrs zur Verfügung zu stellen. Untere Naturschutzbehörde: Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Lärmaktionsplan Stufe 3. Kreisstraßenbauamt: Es werden keine Anregungen vorgebracht.	
2	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen	22.09.2021	17.11.2021	Zunächst einmal möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Straßen.NRW seit dem 01.01.2021 nicht mehr Straßenbaulastträger von Bundesautobahnen ist. Ein Antrag zur Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Zuge einer Lärmbelästigung, die von Autobahnen ausgeht, ist seitdem an die Autobahn GmbH zu stellen. Daher bitte ich Sie den Passus im Kapitel 5.3 zu ändern. Im o.g. Lärmaktionsplan wird an festgelegten Straßenabschnitten der B228, der L357 und der L288 seitens der Politik, als Lärmschutzmaßnahme, eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h (ganztätig) gewünscht. Wie schon richtig benannt, ist eine lärmtechnische Prüfung für eine	Der Hinweis mit der Autobahn GmbH wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 5.3 wurde entsprechend angepasst. Die Hinweise zu den Vorschriften zum Fachrecht werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise hinsichtlich des Einbaus von lärmoptimiertem Asphalt werden zur Kenntnis genommen und bei der Maßnahmenumsetzung berücksichtigt. Die Hinweise hinsichtlich der Anträge von passiven Schallschutzmaßnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Wenn notwendig wurden die entsprechend zuständige Anlaufstelle für die



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				solche Maßnahme erforderlich. Hierzu möchte ich auf folgendes hinweisen:	Anträge in den Maßnahmen ergänzt bzw. abgeändert.
				Gemäß Lärmschutz-Richtlinien-StV kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort einen der folgenden Richtwerte überschreitet:	
				 In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen 70 dB(A) zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (tags) 60 dB(A) zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (nachts) 	
				 In Kern-,Dorf- und Mischgebieten 72 dB(A) zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (tags) 62 dB(A) zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (nachts) 	
				 In Gewerbegebieten 75 dB(A) zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (tags) 65 dB(A) zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (nachts) 	
				Für die Berechnung des Beurteilungspegels und die Bestimmung des Immissionsortes sind die RLS-90 maßgebend. Nach Nr. 2.3 der Lärmschutz-Richtlinien-StV soll der Beurteilungspegel unter den Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelabsenkung um 3 dB(A) bewirkt werden.	
				Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind zeitlich zu beschränken (Tag oder Nacht). Also kommt eine ganztägige straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahme nur in Betracht, wenn die Kriterien dafür tags und nachts erfüllt sind.	



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
		um	Antwort	Des Weiteren ist im o.g. Lärmaktionsplan an festgelegten Straßenabschnitten der L357 und L288, als langfristige Lärmschutzmaßnahme, der Einbau eines lärmmindernden Asphalts aufgeführt. Beim Straßenabschnitt der L357 soll diese Maßnahme jedoch nur erfolgen, falls die gewünschte Geschwindigkeitsbeschränkung nicht umgesetzt wird.	
				Grundsätzlich kann lärmmindernder Asphalt im Rahmen einer Deckensanierung eingebaut werden. Allerdings ist vorab der Anspruch auf eine Lärmschutzmaßnahme gemäß VLärmSchR97 im Rahmen der Lärmsanierung zu prüfen.	
				Zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass ein Antrag zur Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen ausschließlich vom Eigentümer des betroffenen Wohnhauses eingereicht werden kann.	
3	Autobahn GmbH	22.09.2021	15.10.2021	Zum 1. Januar 2021 hat der Bund von den Ländern Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung der Autobahnen übernommen. Hierfür hat der Bund das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) als neue Bundesbehörde und die Autobahn GmbH des Bundes als hundertprozentige Bundesgesellschaft gegründet. Die Zuständigkeiten haben sich verändert – für den gesamten Bereich der A 46 in Haan ist inzwischen die Niederlassung Rheinland in Köln zuständig. Daher wurde mir Ihr Schreiben vom 22.09.2021 zuständigkeitshalber weitergeleitet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (die hier benannte zuständige Stelle wurde in der Email zum Anschreiben direkt adressiert).
				Die Autobahn GmbH des Bundes nimmt zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe 3 für die Stadt Haan mit Stand vom 06.09.2021 wie folgt Stellung: Die im Lärmaktionsplan aufgeführten langfristigen	



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			Allewort	Maßnahmen wie der Einbau von lärmmindernden Asphaltbelag und Überprüfung der Errichtung/ Erweiterung neuer Lärmschutzwände nehmen wir gerne in Kenntnis. Derzeit sind keine Maßnahmen an der A 46 im Abschnitt zwischen Haan-West und Haan-Ost geplant. Sollten Planungen hierzu anstehen, wird im Zuge der geplanten Maßnahme eine lärmtechnische Untersuchung erfolgen und mögliche Lärmschutzmaßnahmen werden abgewägt.	
				Wie bereits im Lärmaktionsplan dargestellt, haben Anlieger die Möglichkeit, einen formlosen Antrag für passiven Lärmschutz bei der Autobahn GmbH, Außenstelle Köln, zu beantragen. Der Antrag wird von uns überprüft. Sollten die Voraussetzungen gemäß der VlärmSchR97 vorliegen, ist eine Bezuschussung von 75 % möglich.	
				Abschließend kann mitgeteilt werden, dass die Autobahn GmbH des Bundes die festgesetzten Maßnahmen zur Lärmminderung zur Kenntnis genommen hat. Jedoch kann für diese Maßnahmen kein Einvernehmen mit der Autobahn GmbH des Bundes vorausgesetzt werden. Demnach besteht kein Anspruch auf Realisierung der im Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen an den Straßen, welche sich in der Baulast des Bundes befinden.	
4	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	17.09.2021	28.10.2021	Den Planunterlagen sind konkrete Maßnahmen und Eingriffe nicht zu entnehmen, so dass eine Aussage zur Betroffenheit der Belange der Bodendenkmalpflege zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Ich bitte Sie, mir die zu erstellenden Maßnahmensteckbriefe zukommen zu lassen. Erst wenn konkrete Maßnahmen (Art, Eingriffsfläche und -umfang) bekannt sind, kann	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits telefonisch mitgeteilt, sind die Maßnahmensteckbriefe im Kapitel 6 des Lärmaktionsplans enthalten. Sobald bauliche Umbaumaßnahmen erfolgen, wird das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				festgestellt werden, ob bzw. wie umfassend eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange gegeben ist.	entsprechend auch beteiligt.
5	Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland	25.10.2021	Ich darf Ihnen mitteilen, dass der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen den o.a. Lärmaktionsplan erhebt. Wir bitten im Zusammenhang folgende Anregungen zu berücksichtigen: Auch aus Sicht des Einzelhandels ist die Förderung von	Der Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlieger werden entsprechend der gängigen Praxis in baulichen Planungsprozessen beteiligt.	
				Fuß- und Radverkehr ein wichtiger Baustein, um eine umweltfreundlichere und geräuschärmere Mobilitätsform zum Automobil innerhalb einer Stadt anzubieten. Wir möchten im Rahmen des Lärmaktionsplans der 3. Runde innerhalb der baulichen Maßnahmenvorschläge (siehe Lärmaktionsplan Stufe 3, Fassung vom 06.09.2021, KM1-1, Seite 27) darauf hinweisen, die Verhältnismäßigkeit der Nutzungsmischung zwischen Auto- und Fahrradverkehr insbesondere im Bereich der Bahnhofsstraße zwischen Böttinger Straße und Kölner Straße zu berücksichtigen. Unserer Ansicht nach ist die Einrichtung eines Schutzstreifens für Fahrräder bergauf keine verhältnismäßige Maßnahme, falls dadurch die Erreichbarkeit der dort angesiedelten Unternehmen (Handel, Dienstleistungen usw.) durch den Wegfall mehrerer Parkplätze zu stark eingeschränkt wird. Des Weiteren könnte dadurch der verstärkte Parksuchverkehr zu Behinderungen der gesamten	
				Verkehrsströme führen. Darüber hinaus regen wir an, die betroffenen Anlieger weiterhin in den Planungsprozess einzubinden, falls bauliche	



Stellenbezeichnung	beteiligt	Eingang der	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
	aiii	Antwort	Maßnahmen an diesem Abschnitt geplant werden.	
Industrie- und Handelskammer (IHK)	22.09.2021	20.10.2021	Der Lärmaktionsplan schlägt in den Bereichen 1 (B228), 2 (L357) und 4 (L288) Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h sowie im Bereich 3 (A46) auf 100 km/h vor. Grundsätzlich steht die IHK Geschwindigkeitsreduzierungen kritisch gegenüber, da solche Änderungen vielfach negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss haben, wenn beispielsweise die Lichtsignalkoordinierung ("Grüne Welle") nicht an die neue Geschwindigkeit angepasst wird. Durch den mangelhaften Verkehrsfluss entstehen zusätzliche Anfahr- und Bremsvorgänge, die Lärm- und Schadstoffemissionen verursachen. Darüber hinaus haben Geschwindigkeitsreduzierungen Auswirkungen auf die Fahrzeiten und damit die Umläufe des ÖPNV. Alle im Lärmaktionsplan für Geschwindigkeitsreduzierung vorgesehenen Straßen weisen eine wesentliche Verbindungsfunktion als Hauptverkehrsstraße im überörtlichen Verkehr auf. Es ist anzunehmen, dass durch eine Geschwindigkeitsreduktion Ausweichverkehre im nachgelagerten Netz (ins. Tempo 30-Zonen) entstehen, die dort wiederum Emissionen zur Folge haben werden. Straßen.NRW als zuständige Behörde lehnt daher die Geschwindigkeitsreduzierungen in den Bereichen 2 (L357) und 3 (A46) grundsätzlich und im Bereich 1 (B228) tagsüber ab. Die gesetzlich vorgeschriebene Einzelfallabwägung ist durchzuführen, bevor mögliche Geschwindigkeitsreduzierungen angeordnet werden.	Die Hinweise zur Geschwindigkeitsreduzierung werden zur Kenntnis genommen. An der A 46 ist kein verkehrsrechtlicher, sondern ein baulicher Lärmschutz vorgesehen. Bevor Geschwindigkeitsreduzierungen umgesetzt werden, müssen diese gemäß RLS90/ RLS19 geprüft werden, weshalb entsprechend dann eine Einzelfallabwägung vorliegt. Des Weiteren werden auch bei der etwaigen Planung von Maßnahmen auch bspw. Träger des ÖPNV und Baulastträger der Straßen nochmals mit eingebunden.
	Industrie- und	Industrie- und 22.09.2021	am Antwort	Industrie- und Handelskammer (IHK) 22.09.2021 20.10.2021 Der Lärmaktionsplan schlägt in den Bereichen 1 (B228), 2 (L357) und 4 (L288) Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h sowie im Bereich 3 (A46) auf 100 km/h vor. Grundsätzlich steht die IHK Geschwindigkeitsreduzierungen reinstellen geneue Geschwindigkeitsreduzierungen kritisch gegenüber, da solche Änderungen vielfach negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss haben, wenn beispielsweise die Lichtsignalkoordinierung ("Grüne Welle") nicht an die neue Geschwindigkeit angepasst wird. Durch den mangelhaften Verkehrsfluss entstehen zusätzliche Anfahr- und Bremsvorgänge, die Lärm- und Schadstoffemissionen verursachen. Darüber hinaus haben Geschwindigkeitsreduzierungen Auswirkungen auf die Fahrzeiten und damit die Umläufe des ÖPNV. Alle im Lärmaktionsplan für Geschwindigkeitsreduzierung vorgesehenen Straßen weisen eine wesentliche Verbindungsfunktion als Hauptverkehrsstraße im überörtlichen Verkehr auf. Es ist anzunehmen, dass durch eine Geschwindigkeitsreduzierung vorgesehenen Straßen Schwindigkeitsreduzierungen in den Bereichen 2 (L357) und 3 (A46) grundsätzlich und im Bereich 1 (B228) tagsüber ab. Die gesetzlich vorgeschriebene Einzelfallabwägung ist durchzuführen, bevor mögliche



Lfd. Stellenbezeichnung beteiligt **Eingang der** Ergebnis der Prüfung Inhalt Nr. Antwort am Bereichen 2 (L357), 3 (A46) und 4 (L288) vorgesehen, da sich dadurch Geschwindigkeitsreduzierungen erübrigen können. Sollten die Reduzierungen dennoch umgesetzt werde, empfiehlt die IHK den Zusatz "Lärmschutz" zur Tempo-30- Beschilderung, da dieser das Verständnis der Verkehrsteilnehmer für die Maßnahme erhöht und so die Geschwindigkeitsbegrenzung regelmäßig besser eingehalten wird. Kreishandwerkerschaft 22.09.2021 Grundsätzlich begrüßen wir die mit der Aufstellung des 20.10.2021 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen dazu, die des Kreises Mettmann / Lärmaktionsplans verbundenen Ziele, die wohnende Handwerkskammer und arbeitende Bevölkerung von Verkehrslärm zu gesetzlichen Vorgaben zur Lärmaktionsplanung Düsseldorf entlasten. Allerdings müssen bei allen Maßnahmen die umzusetzen und die Aufgaben, insbesondere Standorte der von uns vertretenen Betriebe erreichbar gesundheitsschädliche Lärmemissionen für die und die wirtschaftliche Standortgualität insgesamt Bevölkerung zu minimieren, möglichst zu erfüllen. unbeeinträchtigt bleiben. Zudem liegt es im Interesse Die innerstädtischen Mitgliedsunternehmen. dass Wirtschaftsverkehre sollen hierbei unserer nicht innerstädtischen Wirtschaftsverkehre im erforderlichen unterbunden oder massiv eingeschränkt werden, Ausmaß aufrechterhalten werden können. Gerade das sondern entsprechende Maßnahmen einen Handwerk übt in starkem Maße örtliche Beitrag zur Minderung von Lärm leisten. Versorgungsfunktion aus und ist aus diesem Grund auf Bei der Umsetzung der Maßnahmen wird die eine gute Mobilität über das städtische Straßennetz, Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Funktion und Parkplätze am Betriebssitz wie auch in Kundennähe Kategorie der Straßen mit einbezogen und es angewiesen. wird eine Abwägung stattfinden. An dieser Stelle haben wir Nachstehend die vorgeschlagenen der Hinweis, dass mit zunehmender Umstellung Lärmminderungsmaßnahmen zunächst einer auf E-Fahrzeuge im Alltagsverkehr auch der zusammenfassenden systematischen Schadstoffausstoß sinken wird. Betrachtung unterzogen und gehen anschließend gesondert auf die Zu den Bedenken hinsichtlich der Reduzierung einzelnen Belastungsbereiche ein. von 50 km/h auf 30 km/h sei erwähnt, bevor Umsetzung der Radverkehrsmaßnahmen aus dem Geschwindigkeitsreduzierungen umgesetzt Verkehrsentwicklungsplan werden, müssen diese gemäß RLS90/ RLS19 geprüft werden, weshalb entsprechend dann Die sowohl für die B228 wie für die L357 eine Einzelfallabwägung vorgelegt wird. Dies ist



Lfd. Stellenbezeichnung beteiligt **Eingang der** Ergebnis der Prüfung Inhalt Nr. Antwort am in den Prüfaufträgen enthalten. Grundsätzlich vorgeschlagene Maßnahme können wir mittragen. Wir regen an, in die konkrete Planung/Umsetzung besteht die Möglichkeit, sowohl tagsüber ansässige Handwerkbetriebe einzubeziehen. zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr und in den Nachtstunden zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr Passive Schallschutzmaßnahmen: Einbau entsprechende Reduzierungen umzusetzen. Schallschutzfenster; Lärmschutzwand an der A46 Erfahrungen aus Nachbarkommunen, in denen bspw. schon in den Nachtstunden auf Die Maßnahmen zum passiven Lärmschutz unterstützen wir uneingeschränkt. Das Handwerk Hauptverkehrsstraßen eine Reduzierung von 50 Km/h auf 30 km/h umgesetzt wurde, sind kann hier mit seinen Produkten positiv. In diesen Prüfaufträgen werden alle Serviceleistungen rund um den Einbau von Schallschutzfenstern einen wichtigen Beitrag zum Belange aufgenommen und abgewägt, bevor es zu einer möglichen Umsetzung kommen wird. privaten Lärmschutz leisten. Zudem werden bei der etwaigen Planung von Geschwindigkeitsreduzierungen Maßnahmen auch bspw. Träger des ÖPNV und Baulastträger der Straßen nochmals mit Um die verkehrsbedingten Lärmemissionen zu senken, empfiehlt der Entwurf/die Politik als eingebunden. Zu den Nachtstunden bspw. von kurzfristig umzusetzende Maßnahme die Prüfung 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr hat eine von Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf Geschwindigkeitsreduzierung auf Hauptverkehrsstraßen aufgrund der geringen 30 km/h auf Streckenabschnitten der B228. L357 Verkehrsstärke zu diesen Stunden allenfalls und L288. minimale Auswirkungen auf die Geschwindigkeitsreduzierungen im Umfeld von Leistungsfähigkeit. Auch sind zu diesen Stunden Kindergärten, Schulen und anderen sensiblen keine innerstädtischen Verlagerungseffekte zu Bereichen begrüßen wir. Wir unterstützen alle erwarten. Maßnahmen. die der Erhöhung der Möglichkeiten zur LKW-Navigation wurden im Verkehrssicherheit dienen. insbesondere vor Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans geprüft. Kindergärten oder Schulen. Aus diesem Grund wurde diese Maßnahme in Darüber hinaus sehen wir die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung nicht mehr Geschwindigkeitsreduzierungen auf wichtigen übernommen. Hauptverkehrs- und Verbindungsstraßen generell Hinsichtlich des Einsatzes von lärmarmen Bussen kritisch und tragen diese in der Regel nicht mit, da Haan stehen der Gartenstadt keine sie die Funktionalität der Verkehrsführung massiv Informationen derzeitigen beeinträchtigen und — z.B. als Folge von des



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				Ausweichverhalten — die Lärmemissionen häufig in andere, nicht für diese Verkehre ausgelegte Bereiche verlagern und u. U. dort sogar noch erhöhen können. Aus Sicht der von uns zu vertretenen Belange darf die Bündelungsfunktion des Hauptverkehrsstraßennetzes keinesfalls gefährdet werden.	Umsetzungsstandes zur Verfügung. Auch die technische Umsetzung ist nicht bekannt. Eine ausführliche Darstellung der Techniken ist nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.
				Abgesehen von potentiellen Verlagerungseffekten führt Tempo 30 entgegen den Ausführungen des Gutachters (vgl. S. 8; sowie die Bewertung der Minderungspotentiale in den jeweiligen Steckbriefen) auch nicht in jedem Fall zu einer Lärm- und Luftschadstoffminderung, sondern kann u.U. die Lärm- und Luftschadstoffbelastung sogar erhöhen (Fahren im niedrigen Gang mit erhöhter Drehzahl). Denn eine hohe Drehzahl bedeutet eine hohe Anzahl von Verbrennungsvorgängen und mithin über einen höheren Verbrauch auch einen höheren Schadstoffausstoß. Gleiches gilt für Fahrzeuge mit großvolumigen Motoren, die ein erhöhtes Drehmoment haben, über das sie Kraft entwickeln. Hier wird von der Motorenelektronik lastabhängig die Einspritzmenge erhöht und damit auch bei niedrigen Drehzahlen mit hohem Drehmoment ein erhöhter Kraftstoffverbrauch induziert. Letztlich sind auch etwaige Folgen auf den ÖPNV und die "Grüne Welle" zu berücksichtigen (z.B. Anstieg der einzusetzenden Wagen und des Personals durch Anstieg der Wagenumlaufzeit im ÖPNV, Notwendigkeit der Neukoordinierung der Lichtsignalanlagen).	



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				Einbau lärmmindernden Asphalts Unseres Erachtens sollte das Aufbringen lärmmindernder Asphaltdeckschichten soweit wie möglich vorrangig umgesetzt werden. Mit Blick auf das Minderungspotential ist dies mit einer belagabhängigen Reduzierung von bis zu 5dB(A) ohnehin die wirkungsvollere Variante (vgl. die Bewertung des Minderungspotentials in den jeweiligen Steckbriefen). Da die Beläge erst bei höheren Geschwindigkeiten ihre volle Wirkung entfalten (vgl. S. 5 und S.8), könnten Temporeduzierungen dann weitgehend entfallen. Sollte eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit dennoch unumgänglich sein, wäre aus unserer Sicht in jedem Fall vorab zu prüfen, ob diese auf Luftschadstoff- und Lärmbelastung ggf. kontraproduktive Wirkung entfalten und wie sich Verdrängungseffekte und damit zusätzliche Belastungen für andere Bereiche vermeiden lassen.	
				 Zu den betroffenen Straßen im Einzelnen: Zu Bereich 1: B228 (Düsseldorfer Straße — Bahnhofsstraße — Kaiserstraße -Alleestraße — Elberfelder Straße), S.26ff Die B228 ist die zentrale Haaner Verkehrsachse. Sie 	
				bündelt die weiträumigen und innerstädtischen Verkehre und hat Erschließungsfunktion für die Haaner Innenstadt. Als Verbindungsstraße in Richtung Hilden und Wuppertal hat sie zudem regionale Bedeutung. Die herausgehobene Bedeutung der B228 im fraglichen	



Lfd.	Stellenbezeichnung	beteiligt	Eingang der	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
Nr.		am	Antwort	Streckenabschnitt lässt sich auch am ÖPNV ablesen. Hier verkehren sieben Buslinien.	
				Aus unserer Sicht sind Maßnahmen an der B228 als der innerstädtischen Hauptverkehrsstraße von besonderem Gewicht. An dem Teilstück bzw. in den angrenzenden Zufahrtsstraßen und Gewerbegebieten liegen zahlreiche Handwerksbetriebe mit örtlicher Versorgungsfunktion. Diese Betriebe sind einerseits auf eine gute Erreichbarkeit durch Kunden und Lieferanten angewiesen, andererseits müssen sie ihre Kunden zur Auftragsabwicklung problemlos erreichen können.	
				Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h können wir weder mittragen, noch überhaupt nachvollziehen.	
				Begründung:	
				Bereits der vom Rat der Stadt Haan am 05.03.2013 beschlossene Lärmaktionsplan der 1. Stufe hatte konstatiert, dass die Reduzierung der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h "unweigerlich zu Verlagerungseffekten führen und Einschränkungen im Busverkehr nach sich ziehen würde" (Lärmaktionsplan 1. Stufe, S. 32). Die Maßnahme wurde verworfen und stattdessen der Einsatz lärmoptimierter Asphaltdecken (LOA 5D) in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.	
				Die Deckschichtsanierung mit lärmminderndem Asphalt war bereits bei Aufstellung des Lärm- aktionsplans der 2. Stufe durch LBS NRW mit	



Lfd.	Stellenbezeichnung	beteiligt	Eingang der	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
Nr.		am	Antwort		
				Splittmastixasphalt (SMA 5S) erfolgt. Allerdings blieb die hierdurch erzielte Lärmminderung von 2 dB(A) bei den Berechnungen unberücksichtigt (vgl. Lärmaktionsplan 2. Stufe, S.12; S.17). Von daher stellt sich uns die Frage, ob die faktische Lärmminderung der neuen Asphaltschichten bei der Ermittlung der Lärmpegel im vorliegenden Entwurf berücksichtigt wurde oder weiterhin mit einem Standardasphalt gerechnet wurde.	
				Angesichts der Eingriffstiefe, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h auf dieser zentralen Haaner Verkehrsachse bedeutet, sehen wir hinsichtlich der Datengrundlage dringenden Klärungsbedarf und Klarstellung hinsichtlich der faktischen Lärmbelastung, wie dies im Übrigen für andere Teilbereiche der B228 im Eingangstext zum Steckbrief erfolgt (vgl. S.26).	
				Darüber hinaus teilen wir die Auffassung des Gutachters, dass sich die Umsetzung der Geschwindigkeitsreduzierung kontraproduktiv auf die mit Splittmastix erzielte bzw. erzielbare Lärmminderung von 2 dB(A) auswirkt (vgl. Lärmaktionsplan 3. Runde, Anm.5, S.5 und S.8). So empfiehlt Straßen NRW den Einsatz von Splittmastixasphalt (SMA 5S) mit Blick auf die Lärmminderung erst für Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 bis 70 km/h (vgl. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Lärmarme Fahrbahnbeläge für den kommunalen Straßenbau, S. 9f). Bei einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h würde	



Lfd.	Stellenbezeichnung	beteiligt	Eingang der	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
Nr.		am	Antwort		
				das Lärmminderungspotenzial dieses Belages folglich verpuffen bzw. nicht voll zum Tragen kommen.	
				Ferner sind etwaige Folgen für die "Grüne Welle" (Neukoordinierung der Lichtsignalanlagen) zu berücksichtigen. Dies ist insb. an der B228 von Relevanz, da zum Zwecke der Verkehrsverstetigung im Jahr 2010 zehn Ampelanlagen umgerüstet wurden (Lärmaktionsplan 2. Stufe, S.12).	
				Und schließlich können sich Geschwindigkeitsreduzierungen u.a. auch auf den ÖPNV auswirken und durch Anstieg der Wagenumlaufzeiten u. U. mehr Wagen und mehr Personal erfordern - ein Umstand, den der Gutachter nicht in die Erwägung einbezieht, obgleich an der B228 sieben Linienbusse - darunter mit der SB 50 auch die Schnellbusverbindung nach Düsseldorf - verkehren.	
				Vor dem dargestellten Gesamthintergrund erschließt sich uns die Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme nicht. Die Maßnahme sollte aus dem Lärmaktionsplan gestrichen werden.	
				Angesichts der hohen Zahl der auf der B228 verkehrenden Busse/Buslinien unterstützen wir daher ausdrücklich den vorgesehenen sukzessiven Austausch dieser Flotte durch lärmoptimierte Fahrzeuge. In unserer Stellungnahme zum Lärmaktionsplan der 2. Stufe hatten wir diesen Vorschlag eingebracht und freuen uns, dass er nun	
				Aufnahme in den Maßnahmenkatalog gefunden hat. Denn diese Maßnahme setzt an der Quelle an	



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				und senkt über die hoch belasteten Bereiche hinaus additiv zu der mit der Erneuerung der Deckschichten durch Splittmastixasphalt erzielten Lärmminderung an den Hot Spots die Lärmbelastung auf der Gesamtlinienstrecke. Dem Lärmaktionsplan ist zu entnehmen, dass "die Busflotte der Rheinbahn AG bereits zum jetzigen Zeitpunkt sukzessive durch lärmoptimierte Busse mit entsprechender Technik ausgetauscht" (wird). (ebd., S.28) In diesem Zusammenhang wären allerdings konkretere Informationen hinsichtlich des Umsetzungsstands (Bestandsaufnahme) und der weiteren zeitlichen Umsetzungsplanung/-strategie sowie den derzeitigen und geplanten Einsatzorten wünschenswert. Vielleicht ergibt die Bestandsaufnahme sogar die Möglichkeit eines kurz-/mittelfristigen (zunächst zumindest nächtlichen) Einsatzes der vorhandenen "leiseren/leisen" Busse auf der B228.	
				Darüber hinaus regen wir an, alternativ zu nächtlichem Tempo 30 auch die Möglichkeit einer nächtlichen Abschaltung/ eines nächtlichen Dauergrüns von Lichtsignalanlagen zu prüfen. Dabei muss selbstverständlich die Verkehrssicherheit als grundlegende Voraussetzung gegeben sein.	
				Denn auch eine Abschaltung von Verkehrsampeln und die über sie erreichbare Verstetigung des Verkehrs in verkehrsarmen Zeiten könnte die nächtliche Lärmbelastung für die Anwohner senken. In einigen Städten, wie z.B. Duisburg, Düsseldorf oder Frankfurt wird dies umgesetzt. Die im Entwurf enthaltene Maßnahmenkatalog der	



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
NI.		ani	Antwort	2. Stufe listet u.a. die Entwicklung eines Lkw-Führungskonzepts, das auch im Verkehrsentwicklungsplan VEP aus 2019 als eine Möglichkeit zur Verminderung der Lkw-Verkehrsbelastung aufgegriffen wurde (S.21). In diesem Zusammenhang wird hier weiter ausgeführt, dass die Grundlagen für die Navigationssoftware durch die Stadt Haan übermittelt wurden. Im Maßnahmenkatalog der 3. Runde findet das Lkw-Führungskonzept keine Erwähnung mehr. Eine Begründung fehlt. Wurde das Vorhaben aufgegeben und wenn ja, warum? Sollte das Konzept weitergeführt werden, sprechen wir uns nachdrücklich dafür aus, die örtliche Wirtschaft in die Konzeptentwicklung einzubeziehen.	
				Zu Bereich 2: L357 (Westring – Gräfrather Straße – Gruitener Straße), S. 28ff Die L357 verläuft von der Anschlussstelle Haan-Ost der A46 Richtung Erkrath durch den Haaner Stadtteil Gruiten. Gegenstand der Lärmaktionsplanung der 3. Stufe ist das o.g. etwa 2 km lange Teilstück. Der Gutachter "(erwartet) auf der L357 durch die Verkehrsverlagerung in den Technologiepark mittelfristig eine Entlastung der Lärmsituation der Wohnnutzzungen" (S.23). Gleichwohl enthält der Entwurf auch für diesen Streckenabschnitt als Prüfauftrag eine ganztägige Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere vorangegangene Ausführungen.	



Lfd.	Stellenbezeichnung	beteiligt	Eingang der	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
Nr.		am	Antwort	Als langfristig umzusetzende Maßnahme (Umsetzungszeitraum 5-10 Jahre) wird die Erneuerung der Fahrbahnoberfläche mit lärmminderndem Asphalt im laufenden Sanierungsintervall vorgeschlagen. Diese Maßnahme halten wir für besonders zielführend, da sie nicht nur an der Entstehungsquelle der Belastung ansetzt, sondern im Blick auf das Minderungspotential gegenüber einer Geschwindigkeitsreduzierung auch die wirkungsvollere Variante darstellt [je nach Art des Fahrbahnbelags bis zu 5 dB(A)]. Wir unterstützen diese Maßnahmen nachdrücklich und regen an, der Erneuerung der Deckschichten mit lärmminderndem Belag auch außerhalb des laufenden Sanierungsintervalls soweit möglich Priorität einzuräumen. Da diese Deckschichten ihr Lärmminderungspotential erst ab einer Fahrgeschwindigkeit von rund 40 km/h entfalten, kann auf eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h dann verzichtet werden.	
				Die Auffassung des Gutachters, eine Erneuerung der Deckschicht nur dann ins Auge zu fassen, "wenn keine Geschwindigkeitsreduzierung durchgeführt wird", teilen wir nicht. Im Gegenteil: Vielmehr ist eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h nach einer Deckschichtenerneuerung mit lärmminderndem Asphalt dort aufzuheben, wo Gründe der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen. Diese Rücknahme sollte als	



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				Maßnahme auch Eingang in den Lärmaktionsplan finden.	
				• Zu Bereich 3: A46,S. 13f	
				Die für diesen Bereich vorgeschlagenen Maßnahmen tragen wir mit.	
				• Zu Bereich 4: A46,S. 13f	
				Der Entwurf konstatiert eine höhere Lärmbelastung für die Bevölkerung lediglich für einen sehr kleinen Bereich von ca. 300 Metern. Sofern die Voraussetzungen für eine verkehrliche Anordnung gegeben sind (Prüfung der lärmtechnischen Auswirkungen nach RLS19/RLS90, Überprüfung der Signalanlagen sowie keine Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Straße), könnten wir für diesen eng begrenzten Bereich eine ganztägige Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h mittragen. Gleichwohl gilt unsere Präferenz aus den oben bereits dargestellten Gründen auch hier der Deckschichtenerneuerung mit lärmminderndem Asphalt.	
				Die Anlage von Radschutzstreifen für diesen Straßenabschnitt halten wir vor dem Hintergrund der begründeten gegenteiligen Empfehlung des Gutachters für schwierig. Hier sehen wir Prüfbedarf u.a. hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Straße für den fließenden und ruhenden Verkehr sowie den Belangen der Fußgänger.	
				Anmerkungen zum "Fazit und Ausblick", S.37	
				Wir teilen die Auffassung des Gutachters, Lärmminderung als eine kontinuierliche	



Lfd.	Stellenbezeichnung	beteiligt	Eingang der	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
Nr.		am	Antwort	Querschnittsaufgabe zu verstehen und können vom Grundsatz her die genannten Maßnahmen weitgehend mittragen. Besonders zielführend sind Maßnahmen, die an der Entstehungsquelle der Belastung ansetzen.	
				Wir begrüßen daher die langfristige Ausrichtung der Stadtentwicklungsplanung auf eine "kompakte Stadtentwicklung mit einer ausgewogenen Nutzungsmischung". Durch die Nähe von Wohnen, Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistung und Handel können lange Anfahrten mit dem Pkw vermieden werden.	
				"Straßenraumumgestaltungen" sehen wir insofern kritisch, als sie Maßnahmen umfassen können, die in der Regel zu vermehrten Brems- und Beschleunigungsvorgängen und damit zu mehr Lärmund Luftschadstoffemissionen führen (z.B. veränderte Fahrbahnquerschnitte, Reduzierung von Fahrbahnen mit dem Ziel, den Abstand zur Bebauung zu vergrößern, Bodenwellen, Bedarfs-LSA bei hohem Querungsbedarf und gleichzeitig starkem Verkehrsaufkommen). Auch der Wegfall von Parkflächen im Zuge von Straßenraumumgestaltungen kann bei hohem Parkdruck und fehlenden Alternativen den Parksuchverkehr erhöhen und sich dann negativ auf die angestrebte Lärmminderung auswirken.	
				In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich darauf hin, dass bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur verkehrsberuhigenden Straßenraumgestaltung zudem den Standortbelangen der jeweils ansässigen Betriebe und allgemein den Belangen der innerstädtischen Wirtschaftsverkehre Rechnung zu tragen ist. Dies gilt auch, sofern im Zuge von Straßenraumumgestaltungsmaßnahmen	



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				Parkflächen entfallen. Gerade in gewachsenen Versorgungslagen müssen die Andienungsmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum und — soweit vorhanden — Kurzzeitparkplätze für Kunden erhalten bleiben. Auch in diesem Fall sprechen wir uns dafür aus, die Betriebe in den Planungsprozess einzubinden und ggf. gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.	
				Inwiefern der "Rückbau überdimensionierter Kfz- Verkehrsflächen" für die Stadt Haan eine konkrete Handlungsoption darstellt, erschließt sich uns auf der Grundlage des Lärmaktionsplans nicht.	
8	Westnetz GmbH	22.09.2021	08.10.2021	 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Haan, Bl. 0715 (Maste 5 bis 1020/Bl. 0018) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ohligs - Mettmann, Bl. 0018 (Maste 1018 bis 1020/Bl. 0018) Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte(n) Hochspannungsfreileitung(en). Bezüglich der im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei Umsetzung von baulichen Maßnahmen werden im Rahmen des Planungsprozesses die zuständigen Netzbetreiber, sowie Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen, nochmals gesondert beteiligt. Daher ist die Aufnahme eines expliziten Hinweises im Lärmaktionsplan nicht notwendig.
				Der Geltungsbereich des o. g. Lärmaktionsplanes liegt teilweise im 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen entnehmen Sie bitte unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:2000. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf	



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.	
				Dem o. g. Lärmaktionsplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:	
				Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Lärmaktionsplanes dargestellt.	
				Die Bauvorhaben, die in den Bereichen 1, 2, 4 und 5 beschrieben werden, liegen außerhalb der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen.	
				Die geplante Errichtung / Erweiterung von Lärmschutzwänden, sowie der Einbau von lärmminderndem Asphalt sollen teilweise im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung stattfinden.	
				 Im Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung erhält die A46 nach Einbau von lärmminderndem Asphalt im Bereich zwischen Mast 5 – Mast 6 der Bl. 0715 eine Fahrbahnhöhe von maximal 151,50 m über NN. 	
				Bzgl. der geplanten Errichtung / Erweiterung von Lärmschutzwänden im Schutzstreifen der unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung bitten wir Sie, uns baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN- Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.	
				Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche	



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
INT.		am	Antwort	Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.	
				Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.	
				Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.	
				Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des	



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. Im Textteil des Lärmaktionsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: "Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH." Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bauleitplänen zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	
9	Amprion GmbH	22.09.2021	18./20.2021	Über das Verwaltungsgebiet der Stadt Haan verläuft in Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung von Amprion. Bereits im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes, Stufe II hat Amprion mit Schreiben vom 12.05.2016 eine Stellungnahme abgegeben und einen Übersichtsplan der Freileitung zur Verfügung gestellt. Zu den nun vorgestellten Ausführungen der Stufe III des	Der Anregung wird gefolgt. Bei Umsetzung von baulichen Maßnahmen werden dann im Rahmen des Planungsprozesses die zuständigen Netzbetreiber, sowie Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen, nochmals gesondert beteiligt.



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				Lärmaktionsplanes haben wir derzeit keine Anregungen vorzubringen, da zurzeit keine, konkret die Leitung betreffenden Maßnahmen angezeigt werden.	
				Wir bitten Sie, uns bei konkreten Baumaßnahmen im unmittelbaren Leitungsumfeld (insbesondere bei der Planung von Lärmschutzwänden) zu beteiligen.	
10	PLEdoc GmbH, Open Grid Europe GmbH, Essen, GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen	22.09.2021	12.10.2021	Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Zu Ihrer Information erhalten Sie in der Anlage Übersichtspläne, aus denen die Trassenführungen der von uns verwalteten, eingangs genannten Versorgungsanlagen/ Kabelschutzrohranlagen zu	Der Anregung wird gefolgt. Bei Umsetzung von baulichen Maßnahmen werden dann im Rahmen des Planungsprozesses die zuständigen Netzbetreiber, sowie Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen, nochmals gesondert beteiligt.
				entnehmen sind. Die Eintragungen der Versorgungsanlagen/ Kabelschutzrohranlagen sind in den beigefügten Übersichtsplänen nur als grobe Übersicht geeignet. Die Übersichtspläne zeigen die Verläufe der Versorgungsanlagen / Kabelschutzrohranlagen mit Stand 01.10.2021 und erheben keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert.	
				Wir übersenden in der Anlage auch eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der OGE sowie eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutz-rohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter-kabeln der GasLINE GmbH & Co. KG mit der Bitte, die dort aufgeführten Auflagen und	



Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				Hinweise bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf die Abschnitte "Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich".	
				Wir bitten Sie, uns zu den jeweiligen Lärmschutzmaßnahmen, deren Umsetzungen Auswirkungen auf die Versorgungsanlagen/Kabelschutzrohranlagen haben, die entsprechenden Ausführungspläne so frühzeitig zur Verfügung zu stellen, dass uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.	
				Abschließend weisen wir darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich Kabelschutzrohranlagen verlaufen, die von der Verizon Deutschland GmbH - Rebstöcker Straße 59 in 60326 Frankfurt am Main beauskunftet werden.	
11	Unitymedia NRW GmbH / Vodafone NRW GmbH	22.09.2021	23.09.2021	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Deutsche Bahn Services Immobilien	22.09.2021	07.10.2021	Bzgl. der geplanten Aufstellung der 3. Runde des Lärmaktionsplanes bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Wir erlauben uns aber darauf hinzuweisen, dass sich auf Dauer die Taktung im Schienenpersonennahverkehr SPNV noch auf 4 Züge/RI/Std statt heute 3 erhöhen wird und es ganz langfristig auch zu einem Bau einer 1-2 gleisigen S Bahn kommen kann. Darüber hinaus bitten wir, uns, falls möglich, in Zukunft Dokumente zur Verfügung zu stellen, in denen man suchen kann. Das war mit Adobe Acrobat in dem vorliegenden Dokument nicht möglich um z.B. nach Schlüsselwörtern zu suchen.	



Lfd. Stellenbezeichnung beteiligt **Eingang der** Inhalt Ergebnis der Prüfung Nr. am Antwort 22.09.2021 28.09.2021 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher 13 Bundesamt für Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Infrastruktur, beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr Umweltschutz und nicht berührt. Dienstleistungen der Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Bundeswehr Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die Stadt Wuppertal 14 22.09.2021 08.10.2021 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. oben angesprochene Lärmaktionsplanung der Stadt Haan nicht berührt.